



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

33. Jahrgang

Herzogenrath, den 24.03.2010

Nummer:5

Amtliche Bekanntmachung Nr. 018/2010

Einladung

zu einer Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Wurm Kreis Aachen, am 31. März 2010, 18.00 Uhr, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 108 (Großer Sitzungssaal).

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht
3. Vergabe des Fischereipachtvertrages für die Wurm südlich Herzogenrath
4. Neuwahl des Vorstandes
 - a. Neuwahl des Vorsitzenden
 - b. Neuwahl des stellv. Vorsitzenden
 - c. Wahl von zwei Beisitzern
5. Verschiedenes

Herzogenrath, den 04. März 2010
Gez. Jakob Thönnißen
Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachung Nr. 019/2010

Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung zur Vorstellung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld"

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig an der Planung der 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 zu beteiligen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Es wird daher zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, dem 21.04.2010, um 20.00 Uhr im Eurode Business Center (EBC) Eurode-Park 1- 4, 52134 Herzogenrath, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiemit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine kurze schriftliche Erläuterung (keine Pläne) zu der anstehenden Planung ab dem 14.04.2010 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, abgeholt werden kann. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Öffentlichkeitsversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, den erläuterten Planentwurf innerhalb einer Woche nach dieser Bürgerversammlung, vom 22.04.2010 bis einschließlich 29.04.2010 während der Dienststunden

montags und dienstags	v on 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und v on 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags	v on 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und v on 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	v on 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 einzusehen. In dieser Zeit können ebenfalls Anregungen zu den Planungen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Herzogenrath, den 15.03.2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

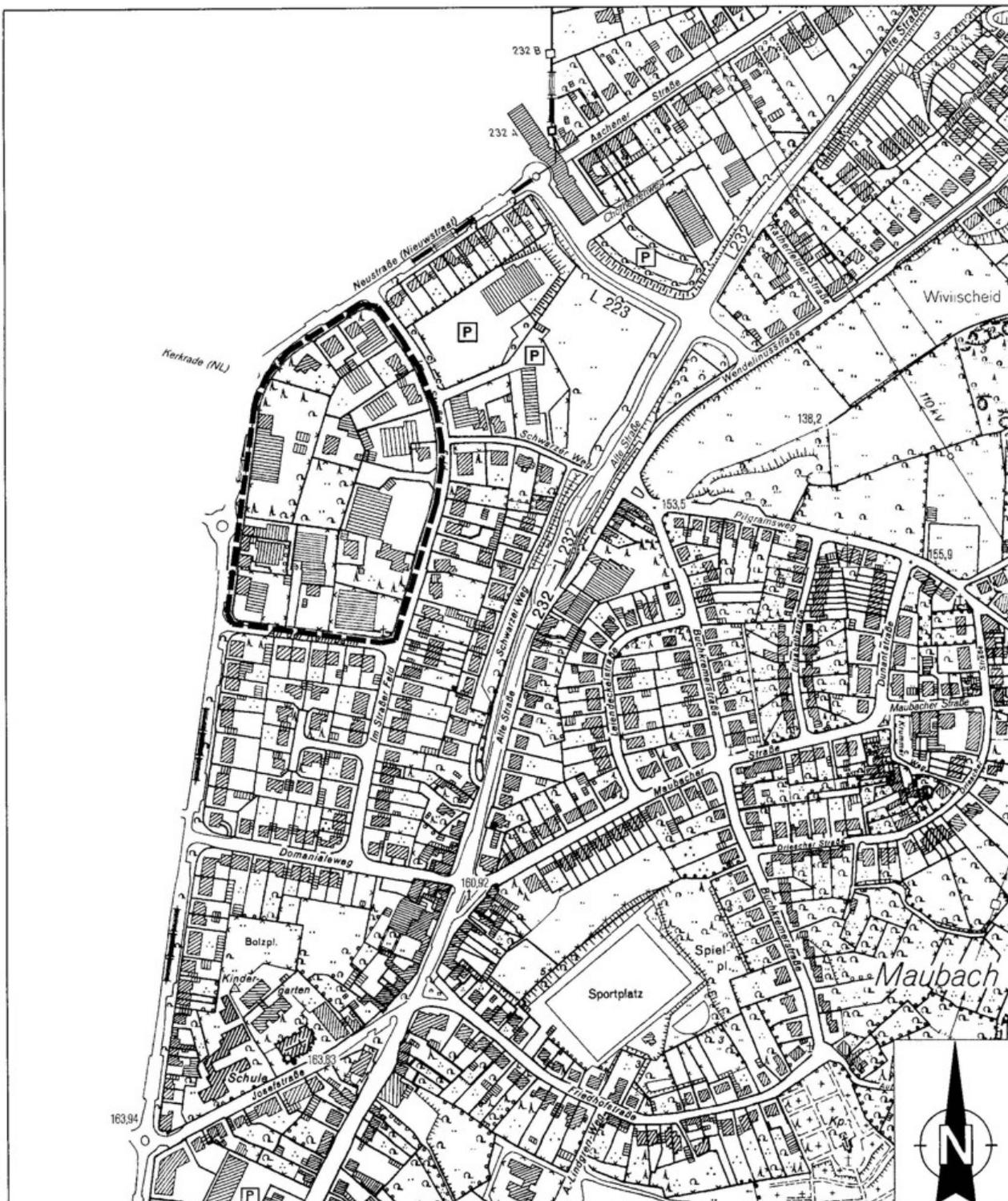
Stadt Herzogenrath



Bebauungsplan I/20 "Straßer Feld" - 5. Änderung

Räumlicher Geltungsbereich

Maßstab 1: 5000



Amtliche Bekanntmachung Nr. 020/2010**Wahlbekanntmachung**

Am 09. Mai 2010 findet die

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Herzogenrath gehört zum Landtagswahlkreis 3, Kreis Aachen III, und ist in 43 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirkseinteilung einschließlich der Abgrenzung der Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume kann bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 222 oder 223, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 18. April 2010 übersandt werden, sind der Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Er soll seine **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler hat eine **Erst-** und **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltage bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Für die Gemeinde werden 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, zusammen.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Herzogenrath, den 22. März 2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 021/2010

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen für die Stimmbezirke der Stadt Herzogenrath wird in der Zeit vom **19. April 2010 bis 23. April 2010** während der Dienststunden

Montag und **Dienstag** von **8.30 Uhr** bis **12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr** bis **15.30 Uhr**, **Mittwoch** von **8.30 Uhr** bis **12.30 Uhr**, **Donnerstag** von **8.30 Uhr** bis **12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr** bis **18.00 Uhr** sowie **Freitag** von **8.30 Uhr** bis **12.00 Uhr** in den **Räumen 222 und 223 des Rathauses der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am

23. April bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister
Rathausplatz 1 in 52134 Herzogenrath Raum 222 und Raum 223

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Landtagswahlkreis 3 – Kreis Aachen III** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **23. April 2010**) versäumt hat,
b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich – aber nicht fernmündlich - oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird **und** die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Herzogenrath, den 22. März 2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 022/2010**Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25.01.2010 (Nr. 3 / 10) veröffentlichte die Bezirksregierung Köln die 5. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung, nach welcher das Recht der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Expresssperrgutabfuhr und die Sperrmüllabfuhr von der Gemeinde Niederzier auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen wurde.

Auf diese Bekanntmachung Nr. 3 / 10 wird hiermit hingewiesen.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 22.02.2010 (Nr. 7 / 10) veröffentlichte die Bezirksregierung Köln die 6. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbands RegioEntsorgung, nach welcher der Sitz des Zweckverbandes in Eschweiler ist.

Auf diese Bekanntmachung Nr. 7 / 10 wird hiermit hingewiesen.

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath